

16. 1. Wer ist beweispflichtig, wenn streitig ist, ob ein Wechsel zu der Zeit, als der aus ihm in Anspruch genommene Indossant seine Namenschrift auf die Rückseite setzte, schon auf diejenige Summe gelautet habe, auf welche er jetzt lautet?

2. Ist, wer einen Wechsel indossiert oder auf Grund des von einem Vorinhaber herrührenden Blankoindossamentes weiter begiebt, im Sinne des § 445 C.P.O. als Rechtsvorgänger des Wechselerwerbers anzusehen?

I. Civilsenat. Ur. v. 5. November 1900 i. S. F. (Bell.) w. M.
(Rl.). Rep. I. 305/00.

I. Landgericht Freiberg.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Geklagt ist im Wechselprozesse aus einem unter dem 29. September 1899 von G. N. in Freiberg an eigene Order auf den Buchdruckereibesitzer Hermann L. in Dresden-N. gezogenen, von diesem angenommenen, am 1. Januar 1900 fällig gewesenen Wechsel. Auf der Rückseite des Wechsels befinden sich zunächst ein Blankoindossament des Ausstellers, dann ein gleiches des Beklagten, dahinter ein gleiches des Klägers und auf dieses folgend noch zwei weitere, jetzt durchstrichene Indossamente. Der Wechsel ist am 3. Januar 1900 mangels Zahlung bei dem Acceptanten protestiert und am 6. Januar 1900 im Regreßwege vom Kläger mit 3807 *M* eingelöst worden. Der Wechsel lautet gegenwärtig in Ziffern und in Buchstaben über 3750 *M* und lautete so auch bereits, als der Kläger ihn zum erstenmal erwarb.

Der Kläger verlangte Zahlung von 3807 *M* nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 6. Januar 1900 und von 12,50 *M* (1 Prozent) als eigene Provision.

Vom Beklagten wurde Abweisung der Klage begehrt unter der Behauptung, daß der Wechsel verfälscht sei: Zu der Zeit, als er seinen Namen auf den Wechsel gesetzt habe, habe dieser nur über 750 *M* gelautet, und der Kläger habe bereits, als er den Wechsel erhalten, von der Verfälschung Kenntnis gehabt.

Der Kläger hat dies bestritten und in erster Instanz dem Beklagten einen Eid darüber zugeschoben, daß auf dem Wechsel, als der Beklagte seine Namenszeichnung auf die Rückseite gesetzt, die Zahl 3750 *M* oder keine Summe gestanden habe. Diesen Eid hat der Beklagte angenommen und auf Grund eines Beweisbeschlusses und eines späteren, die Eidenorm ändernden Beschlusses vor dem Landgericht in folgender Fassung geleistet: „Ich schwöre ic, es ist nicht wahr, daß auf dem Klagewechsel, als ich meine Namenszeichnung auf seine Rückseite setzte, noch keine Wechselsumme gestanden hat; ebensowenig lautete der Wechsel damals auf 3750 *M*.“

Das Landgericht hat dann die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers ist dagegen vom Oberlandesgericht Dresden der Beklagte der Klage gemäß verurteilt worden. — In der Berufungsinstanz hatte der Beklagte unter Widerspruch dagegen, daß ihn die Beweislast treffe, dem Kläger einen Eid darüber zugeschoben, daß die

Zahl 3 und die Worte „drei Tausend“ erst nach des Beklagten Namenszeichnung ohne sein Wissen und Wollen vom Aussteller R. auf den Wechsel gesetzt worden seien, und der Kläger unter Widerspruch gegen die Zulässigkeit der Eideszuschreibung den Eid angenommen. — Vom Oberlandesgericht ist diese Eideszuschreibung für unzulässig erachtet worden.

Die Revision des Beklagten wurde für gerechtfertigt erachtet aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der dem Klagenspruch zu Grunde liegende Wechsel Mängel der im § 419 C.P.D. bezeichneten Art nicht ersehen läßt, und diese Feststellung ist nicht angegriffen. Gleichwohl ist der Revisionskläger der Ansicht, das Berufungsgericht irre darin, daß es von ihm den Beweis der in Frage stehenden Verfälschung des Wechsels fordere und nicht vielmehr den Gegner als beweispflichtig dafür erachte, daß der Wechsel zur Zeit, als Beklagter seine Namenschrift auf die Rückseite gesetzt, schon so gelautet habe, wie er jetzt laute. — Diese Ansicht geht fehl. Es liegt auf der Hand, daß, wenn in Fällen der vorliegenden Art die Beweislast der Aufstellung des Revisionsklägers gemäß zu regeln wäre, die Brauchbarkeit des indossablen Wechsels für den Verkehr nahezu ausgeschlossen sein würde, während es bei ihm doch gerade auf seine leichte Veräußerlichkeit abgesehen ist. Soll ihm diese Eigenschaft gesichert bleiben, so muß davon ausgegangen werden, daß, wer einen solchen Wechsel in den Verkehr bringt, vorbehaltlich des von ihm zu führenden Beweises einer etwaigen Verfälschung der Wechselschrift, die Gefahr auf sich nimmt, daß er dem gutgläubigen Erwerber gegenüber demjenigen Inhalt des Wechsels gemäß haftbar wird, den dieser in äußerlich mangelfreier Gestalt zur Zeit des Erwerbes aufwies, und danach erscheint im gegebenen Fall als die beweispflichtige Partei der Beklagte. — Zu demselben Ergebnis führt die Vorschrift des § 440 Abs. 2 C.P.D., wonach, wenn die Echtheit der Namensunterschrift einer Urkunde feststeht, die über der Unterschrift stehende Schrift die Vermutung der Echtheit für sich hat. Es mag dahingestellt bleiben, ob hier auf Grund dieser Vorschrift aus der unbestrittenen Echtheit der Namensunterschrift des Wechselausstellers R. und der damit begründeten Vermutung für die Echtheit der über dieser Unterschrift stehenden

Wechselschrift die weitere Vermutung hergeleitet werden könnte, daß der Wechsel als ein über 3750 *M* lautender auch vom Beklagten indossiert worden sei. Bei sinngemäßer Anwendung der Vorschrift muß zur Begründung dieser Vermutung schon die feststehende Echtheit der Indossaments-Namensunterschrift des Beklagten für genügend erachtet werden; denn das Indossament ist ein accessorischer Skripturakt, durch den der Indossant seinen Willen ersichtlich macht, daß an seine Stelle dem Wechselinhalt gemäß ein neuer Wechselgläubiger treten solle: Das Indossament verweist auf den Inhalt der Hauptwechselerklärung und nimmt diesen damit in sich auf, weshalb die Indossamentsunterschrift auch auf den Inhalt der Hauptwechselerklärung zu beziehen ist.

Hat demnach das Berufungsgericht die Frage der Beweislast richtig, und hatte das Landgericht sie unrichtig beurteilt, so ergibt sich aus der Bestimmung des § 533 Abs. 2 C.P.D., daß die Eidesleistung des Beklagten, weil die sie anordnende Entscheidung des Landgerichtes ungerechtfertigt war, für die Berufungsinstanz keine Wirksamkeit hatte. Das Berufungsgericht stand so frei da, als wenn der Eid nicht geschworen worden wäre, und es war darum auch nicht, wie die Revision meint, befugt, geschweige verpflichtet, den Eid als einen Beweisgrund zu Gunsten des Beklagten zu berücksichtigen und auf diese Weise die Prozeßlage zu Ungunsten des Klägers zu verändern.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 345, Bd. 17 S. 335.

Mit Recht dagegen beschwert sich die Revision darüber, daß das Berufungsgericht die in zweiter Instanz vom Beklagten vorgenommene Eideszuschreibung für unzulässig erachtet hat. Begründet ist die angenommene Unzulässigkeit damit, daß der Indossant eines Wechsels nicht Rechtsvorgänger des Indossatars sei, und es muß zugegeben werden, daß die vom Berufungsgericht befolgte Ansicht in der prozeßrechtlichen Litteratur fast allgemein vertreten wird. Das Reichsgericht hat über die zu beantwortende Frage noch nicht entschieden . . . in dem in den Entsch. desselben in Civilf. Bd. 15 Nr. 96 veröffentlichten Urtheil. Es lag damals vor der Fall eines abgeleiteten Erwerbes im weiteren Sinne des Wortes, der kein Erwerb im Wege eigentlicher Rechtsnachfolge war, und ausgesprochen ist nur, daß auch ein solcher Erwerb genüge, um denjenigen, von welchem das Recht erworben sei,

als Rechtsvorgänger des Erwerbers erscheinen zu lassen, nicht aber, daß mindestens ein solcher Erwerb vorliegen müsse. Nach Ansicht des jetzt erkennenden Senates¹ sprechen überwiegende Gründe dafür, daß der Indossant eines Wechsels und nicht minder ein früherer Wechselinhaber, der auf Grund eines von einem Vorinhaber herrührenden Blankoindossaments den Wechsel weiter begiebt, im Sinne des § 445 C.P.O. Rechtsvorgänger des Wechselerwerbers und der ihm etwa folgenden weiteren Erwerber ist. — Keinem Zweifel freilich unterliegt es, daß, wer den Wechsel gutgläubig erwirbt, das Verfügungsrecht über die Wechselurkunde und damit zugleich das Gläubigerrecht aus dem Wechsel erlangt, sofern sich auf diesem eine zusammenhängende bis auf ihn, den Erwerber, hinuntergehende Reihe von Indossamenten befindet. Dies ergibt sich aus den Artt. 36 und 74 W.O., und nimmt man hinzu die Bestimmung des Art. 82, wonach der Wechselschuldner sich nur solcher Einreden bedienen kann, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß das Recht des Wechselinhabers an und aus dem Wechsel durchaus unabhängig davon ist, ob der Vorinhaber ein berechtigter Inhaber war oder nicht, und nach der herrschenden Meinung vollzieht sich deshalb bei dem Wechselerwerb auf Grund Indossaments eine Rechtsnachfolge nicht.

Zum Teil abweichend Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 285.

Aber auch der Erwerb des Eigentums an einer beweglichen Sache kraft der Bestimmung im § 932 B.G.B. (vergl. Art. 306 H.G.B. a. F. und § 366 H.G.B. n. F.) ist unabhängig davon, ob der Verkäufer Eigentum hatte. Mag mit Rücksicht darauf zu sagen sein, daß auch hier ein Verhältnis der Rechtsnachfolge im materiell-rechtlichen Sinne zwischen dem Verkäufer und dem Erwerber nicht bestehe,

vgl. darüber Kohler im Archiv für bürgerl. Recht Bd. 18 S. 98 und Wendt im Archiv für civil. Praxis Bd. 89 S. 17 flg., so wird man doch kaum die weitere Folge zu ziehen bereit sein, daß ebenfalls im Sinne des § 445 C.P.O. der Verkäufer nicht Rechts-

¹ Anders entschieden hat der I. Senat in einem Urteile vom 12. Mai 1900 i. S. Sch. w. F. Rep. I. 85/00 (vgl. Seuffert, Archiv Bd. 55 Nr. 226).

vorgänger des Erwerbers sei. Mit Pland (Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts Bd. 2 S. 307. 308) ist vielmehr anzunehmen, daß für die Anwendung dieser Prozeßvorschrift die civilistischen Begriffe von Rechtsvorgänger und Vertreter nicht schlechthin maßgebend sind (vgl. auch Regelsberger Pandekten § 119 letzter Absatz). Die Prozeßvorschrift beruht insoweit, als sie die Eideszuschiebung über Handlungen und Wahrnehmungen der Rechtsvorgänger und der Vertreter des Gegners zuläßt, auf dem Gedanken, daß es der Partei häufig unmöglich ist, sich über die Handlungen und Wahrnehmungen jener Personen andere Beweismittel zu verschaffen, und daß der Gegner regelmäßig in der Lage ist und deshalb auch ohne Unbilligkeit für verpflichtet erachtet werden darf, Erkundigungen über die betreffenden Thatfachen einzuziehen. Schutz soll namentlich auch gewährt werden gegen willkürliche Entziehung des Beweismittels der Eideszuschiebung.

Vgl. das angezogene Urteil in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 15 Nr. 96.

Diese Erwägungen erweisen sich aber als in aller Weise zutreffend auch für die Fälle, in denen ein Wechselindossatar der Prozeßgegner ist und es darauf ankommt, ihm gegenüber die Handlung oder Wahrnehmung eines früheren Inhabers des Wechsels in rechtliche Gewißheit zu setzen. Insbesondere darf mit Rücksicht auf die oben bezeichnete Gefahr, welche derjenige auf sich zu nehmen hat, der einen Wechsel in Verkehr setzt, der Beweis einer angeblich von einem Vorinhaber herrührenden Verfälschung des Wechsels nicht über die Gebühr erschwert oder unmöglich gemacht werden. Bei der Anwendung der hier in Betracht kommenden Bestimmung des § 445 C.P.D. ist deshalb das entscheidende Gericht nicht darauf zu legen, ob das Recht, welches der Gegner der den Eid zuschiebenden Partei im Prozeß geltend macht, von dem Recht eines bisher Berechtigten abgeleitet ist; es genügt, wenn es sich als ein auf Grund der Verfügung eines anderen erworbenes darstellt.

Demnach erscheint die hier vertretene, mit den Worten des Gesetzes nicht unvereinbare Auslegung der besprochenen Prozeßvorschrift als die gebotene. Ist ferner die Zulässigkeit der Eideszuschiebung über Handlungen oder Wahrnehmungen der Rechtsvorgänger oder Vertreter des Prozeßgegners dadurch bedingt, daß dasjenige, worüber der Eid

zugeschoben wird, von jenen Personen in ihrer Eigenschaft als Rechtsvorgänger oder Vertreter gethan oder wahrgenommen sein soll,

vgl. Plandl, a. a. O. S. 307,

so fehlt es auch an diesem Erfordernis im vorliegenden Falle nicht, da der Wechsellaussteller K. die behauptete Veränderung der Wechselschrift nach Wiedererlangung des inzwischen mit dem Blankoindossament des Beklagten versehenen Wechsels, mithin nachdem er wieder legitimierter Inhaber des Wechsels geworden, vorgenommen haben soll.

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, weil die Eideszuschreibung des Beklagten hätte berücksichtigt werden müssen. Darüber allerdings, daß die behauptete Veränderung der Wechselschrift „ohne Wissen und Wollen des Beklagten“ vorgenommen sei, konnte der Eid nicht zugeschoben werden. Die hervorgehobenen Worte sind aber auch in die Eidesnorm nicht aufzunehmen, weil sie eine Möglichkeit betreffen, hinsichtlich deren nicht der Beklagte, sondern der Kläger beweispflichtig sein würde.“